

Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge / 6460 Altdorf

Inhaltsverzeichnis:

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck	Seite 3
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
IV. Betriebskapital	Seite 4
V. Organisation der Genossenschaft	Seite 5
VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen	Seite 8
VII. Auflösung	Seite 9
VIII. Schlussbestimmungen	Seite 9

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

¹ Unter der Firma "Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge" (WVGE) besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels der Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in 6460 Altdorf.

² Die Dauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.

Artikel 2

Die WVGE betreibt ihre Anlagen im Gebiet Eggberge gemäss dem Konzessionsvertrag, genehmigt von der Altdorfer Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023, zwischen der Wasserversorgung Altdorf (WVA) UID CHE-114.795.599 und der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge (WVGE) UID CHE-102.326.789.

Artikel 3

¹ Die WVGE ist Eigentümerin des Grundstücks HB 1167 (Vermessungsparzelle 2086) Altdorf, Wasserreservoir, und hat sich das Recht zur Fassung sämtlicher Quellen auf dem Allmendgebiet bei Angelingen, dem Rütteli und beim Butzli gemäss Vertrag mit der Gruonwaldkommission vom 23.11.1954 gesichert. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch des Kantons Uri als Dienstbarkeiten einzutragen.

² Die gesamten Hauptleitungsanlagen sind und bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die privaten Neben- und Zuleitungen ab den Hauptleitungen zu den Liegenschaften fallen in die Erstellungs- und Unterhaltungspflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4

¹ Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die im Konzessionsgebiet der WVG Eggberge Grundeigentum besitzen.

Massgebend ist der Eintrag im Grundbuchamt.

² Sind gemäss Eintrag im Grundbuchamt mehrere Personen Eigentümer oder Eigentümerin einer Liegenschaft, können im Maximum 2 Personen Mitglieder der Genossenschaft werden.

³ Zum Beitritt in die Genossenschaft bedarf es eines Aufnahmegesuchs zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 5

¹ Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt mit Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres frei.

² Die Mitgliedschaft geht infolge Handänderung der Liegenschaft unter Lebenden nicht ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über. Für den Erwerber gelten die ordentlichen Bestimmungen über den Beitritt.

³ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes.

⁴ Ein Mitglied, das die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Genossenschaft missachtet oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Die Mitglieder haben in erster Linie Anspruch auf die Benützung der Wasserversorgung für ihre Grundstücke. Weiteren Personen steht die Benützung der Anlage gemäss Statuten, Reglement und Tarifordnung zu.

Artikel 7

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein in der Höhe von einhundert Franken zu zeichnen. Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt und sind unverzinslich. Sie gelten nur als Beweisurkunden.

Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 9

¹ Wenn ein Mitglied durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, dauert die Haftung für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, auch wenn die Genossenschaft an eine andere konzessionierte Firma, Gesellschaft, Genossenschaft oder an die Wasserversorgung Altdorf übertragen wird.

² Dem ausscheidenden Mitglied oder seinen Erben steht Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheines innert zwei Jahren zu. Ein Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen besteht jedoch nicht.

IV. Betriebskapital

Artikel 10

Die Genossenschaft äufnet ein Betriebskapital, welches sie sich insbesondere beschafft durch:

- a) Erhebung von Anschlussgebühren für Neu- und Erweiterungsbauten;
- b) Erhebung von Gebühren für kurzfristige oder provisorische Wasserabgaben;
- c) Ausgabe von Anteilscheinen;
- d) Aufnahme von Darlehen;
- e) Geltendmachung von Beiträgen des Bundes, Kantons, der Korporation Uri und der Gemeinde.

Artikel 11

¹ Die Generalversammlung erlässt auf Antrag des Vorstandes eine Tarifordnung, in welcher die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Beiträge im Einzelnen festgelegt werden.

² Die Tarife sind so zu bemessen, dass mit deren Ertrag die Betriebskosten gedeckt und Bauschulden verzinst und amortisiert werden können. Es ist ausserdem ein Erneuerungsfonds zu äufnen.

³ Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in vollem Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

⁴ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Organisation der Genossenschaft

Artikel 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die statutarische Kontrollstelle.

Artikel 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Verwaltung, der Revisionsstelle resp. der statutarischen Kontrollstelle und des Brunnenmeisters und der Wasserwarte;
- c) die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung;
- e) die Entlastung der Verwaltung;
- f) die Genehmigung der Tarifordnung und allfälliger Verträge mit Dritten;
- g) der Erlass von Reglementen;
- h) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Erteilung von Prozessvollmachten an die Verwaltung;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 14

¹ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die statutarische Kontrollstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise im Frühling, bis spätestens am dreissigsten Juni, statt.

² Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens Ende Februar bei der Verwaltung einzureichen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es die Verwaltung als nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt.

⁴ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einfachen Brief an die Mitglieder. Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Artikel 15

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich das Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Keine bevollmächtigte Person kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

Artikel 16

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen.

² Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 17

¹ Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche die Funktionen eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Verwalters und eines Sekretärs unter sich aufteilen. Nach Möglichkeit sollen in der Verwaltung ein Vertreter der Wasserkommission beziehungsweise der Einwohnergemeinde Altdorf und der Gruonwaldkommission Einsitz nehmen. Der Brunnenmeister oder ein Wasserwart nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

² Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist zur Annahme des Mandates verpflichtet. Nach doppelter Amtsdauer kann eine Wiederwahl abgelehnt werden.

Artikel 18

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

² Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung samt Voranschlag und Jahresrechnung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die Geschäfte und die Rechnung der Genossenschaft unter Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu führen;
- c) den Betrieb in allen seinen Teilen zu beaufsichtigen;
- d) das Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- e) die Statuten, die Tarifordnung und die Reglemente zuhanden der Generalversammlung auszuarbeiten;
- f) Wahlvorschläge für den Brunnenmeister, die Wasserwarte und das übrige Personal vorzubereiten;
- g) die Anstellungsbedingungen des Brunnenmeisters, der Wasserwarte und des übrigen Personals festzulegen.

Artikel 19

Präsident, Verwalter und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv für die Genossenschaft.

Artikel 20

Die Verwaltung ist berechtigt, jährliche Ausgaben bis zu zehn Prozent der Gesamteinnahmen der Genossenschaft in eigener Kompetenz zu tätigen.

Artikel 21

¹ Der Präsident führt den Vorsitz an der Generalversammlung und leitet die Sitzungen der Verwaltung. Er übt die unmittelbare Aufsicht über den Geschäftsgang der Genossenschaft aus.

² Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen der Genossenschaft und führt das Verzeichnis der Mitglieder. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

³ Der Sekretär führt das Protokoll an der Generalversammlung und den Sitzungen der Verwaltung. Er erledigt zusammen mit dem Präsidenten die laufende Korrespondenz.

Artikel 22

Die Rechte und Pflichten des Brunnenmeisters und der Wasserwarte werden in einem Reglement festgelegt. Der Brunnenmeister ist direkt der Verwaltung, die Wasserwarte und das übrige Personal direkt dem Brunnenmeister unterstellt.

Artikel 23

Gesetzliche Revisionsstelle.

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision kann zudem von 10% der Mitglieder verlangt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

Artikel 23a

Statutarische Kontrollstelle.

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 23 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Mitglieder und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 24

¹ die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit einfachem Brief.

² Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri, soweit das Gesetz nicht die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

VII Auflösung

Artikel 25

¹ Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

² Wenn die WVGE ihren im Konzessionsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die WVA die Konzession widerrufen. Bei Widerruf der Konzession durch die WVA wird die Genossenschaft gemäss den Bestimmungen in Artikel 11 der Konzession aufgelöst.

³ In beiden Fällen übernimmt die WVA sämtliche Vermögenswerte im Eigentum der Konzessionsträgerin. Sie übernimmt zudem alle Daten und Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen im Zusammenhang stehen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich mittels Sachübernahme.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 24. Juni 2024 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2023. Sie treten nach der Eintragung ins Handelsregister sofort in Kraft.

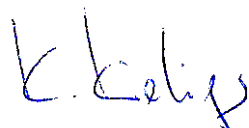
Altdorf, den 29. Juni 2024

Der Präsident:



Rolf Odermatt

Der Verwalter:



Kurt Kieliger